

Anhörung der Kantone zum Entwurf der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN).

Audition des cantons sur le projet de révision de l'ordonnance concernant l'inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels (OIFP).

Indagine dei cantoni relativa all'avamprogetto della revisione dell'ordinanza riguardante l'inventario federale dei paesaggi, siti e monumenti naturali (OIFP).

Amt / Office / Ufficio	Kanton Uri

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **als Word-Dokument** elektronisch an: bln@bafu.admin.ch. Sie erleichtern uns damit die Auswertung. Besten Dank im Voraus.

Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à : bln@bafu.admin.ch. Ceci facilitera grandement le suivi. Nous vous remercions d'avance.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri **sotto forma di documento Word** all'indirizzo di posta elettronica seguente: bln@bafu.admin.ch. Ci faciliterete così l'analisi dei dati. Vi ringraziamo anticipatamente.

Inhalt / Contenu / Contenuto

- 1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der VBLN / Remarques générales sur la révision de l'OIFP / Osservazioni generali sulla revisione dell'OIFP**
- 2. Bemerkungen zur VBLN / Remarques sur l'OIFP / Osservazioni sull'OIFP**
- 3. Bemerkungen zu den Beschreibungen der BLN-Objekte / Remarques sur les descriptions des objets IFP / Osservazioni sulle descrizioni degli oggetti IFP**

1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der VBLN / Remarques générales sur la révision de l'OIFP / Osservazioni generali sulla revisione dell'OIFP

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorerst bedankt sich der Kanton Uri für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11) Stellung nehmen zu können.

Der Kanton Uri begrüsst die vorliegende Totalrevision der VBLN. Insbesondere die detaillierteren Objektbeschreibungen und die klaren objektspezifischen Schutzziele schaffen gegenüber der heute geltenden Verordnung deutlich mehr Transparenz und Rechtssicherheit und bilden dadurch eine verlässliche Planungsgrundlage für Planer und Bauherren. Dank den ausführlichen Beschreibungen, die auch land- und alpwirtschaftliche sowie touristische Aspekte umfassen, wird zudem die Grundlage, um die notwendige Interessensabwägung vornehmen zu können, verbessert.

Allerdings dürfen diese detaillierteren Schutzziele und Objektbeschreibungen nicht dazu führen, dass die bisherige Vollzugspraxis in Bezug auf die Interessenabwägung verschärft wird. Dies betrifft nicht bloss Vorhaben von nationaler Bedeutung. **Der Miteinbezug von Entwicklungsperspektiven ist zu einem Pfeiler der Revision zu erklären.** Deshalb ist im Einzelfall auch bei wichtigen kantonalen und regionalen Projekten eine Interessenabwägung durchzuführen, auch wenn die Realisierung solcher Projekte allenfalls zu einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen BLN-Objekts führen könnte. Zu denken ist beispielsweise an die Erstellung von Wasserkraftwerken auf der Grundlage eines regionalen oder gar kantonalen Schutz- und Nutzungskonzepts oder an den Bau von land- und alpwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen im Zusammenhang mit der notwendigen Pflege von geschützten Lebensräumen. Die Kantone und Gemeinden sollen weiterhin den notwendigen Spielraum haben, um sich in den BLN-Objekten entwickeln zu können. Zudem soll der Bund den Kantonen bei der Festlegung von Entwicklungszielen weitmöglichst entgegenkommen. Diesbezüglich ist es allenfalls sinnvoll, dass der Bund für eine vergleichbare Entwicklungsphilosophie eine Vollzugshilfe ausarbeitet.

Die Totalrevision der VBLN sieht lediglich geringfügige Perimeterbereinigungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der BLN-Objekte aufgrund des technischen Fortschritts vor. **Der Kanton Uri hätte es begrüsst, wenn gleichzeitig mit dieser Vorlage eine weitergehende Perimeterdiskussion aufgrund fachlicher, aber auch regionalwirtschaftlicher Aspekte geführt worden wäre.**

Spezifische Fragen an die Kantone

Zur Frage 1: Umsetzung Artikel 5 Absatz 1 NHG

Der Kanton Uri begrüsst es, dass die Kantone im Rahmen des Vollzugs die "möglichen Gefahren" und die "bestehenden Schutzmassnahmen" gemäss Artikel 5 Absatz 1 NHG konkretisieren können.

Zur Frage 2: Vorgeschlagene Erläuterungen zu den Begriffen "Ruhe" und "Unberührtheit"

Die in den Erläuterungen vorgeschlagenen Formulierungen zu den Begriffen "Ruhe" und "Unberührtheit" sind nach Auffassung des Kantons Uri ausreichend. Ob die diesbezüglichen Hinweise in den betroffenen Objektbeschreibungen ausreichend sind, wird im konkreten Einzelfall zu beurteilen sein.

Zur Frage 3: Vorgehensvorschlag zur Beseitigung bestehender Beeinträchtigungen

Der Kanton Uri erachtet diesen Ansatz aufgrund der Praxis grundsätzlich als richtig. Es hat sich beim bisherigen Vollzug bewährt, Verbesserungsmassnahmen im Rahmen von konkreten Vorhaben oder aktuellen Aufwertungsprojekten zu prüfen. Eine generelle Verpflichtung, Verbesserungsmassnahmen zwingend zu ergreifen, könnte der Kanton Uri nicht unterstützen. Der Kanton Uri erachtet es als zweckmässig, die zuständigen Behörden lediglich aufzufordern, zu prüfen, ob bestehende Beeinträchtigungen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit und des Grundsatzes von Treu und Glauben vermindert oder gar vollständig beseitigt werden können.

Zur Frage 4: Bereinigung Objektperimeter aufgrund des technischen Fortschritts

Der Kanton Uri erklärt sich damit einverstanden. **Allerdings hätte er es begrüsst, wenn gleichzeitig Perimeteranpassungen aufgrund von fachlichen oder regionalwirtschaftlichen Aspekten vorgenommen worden wären.** Als Beispiele dazu gilt es im Kanton Uri den ungleichen Einbezug von Ortsbildern im BLN-Objekt 1606 (Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi) oder die Anpassung des Perimeters des BLN-Objekts 1610 (Scheidnössli) an denjenigen des Geotops von nationaler Bedeutung zu erwähnen. Der Kanton Uri regt deshalb an, diese umfassendere Perimeterdiskussion in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den betroffenen Gemeinden nachzuholen.

2. Bemerkungen zur VBLN / Remarques sur l'OIFP / Osservazioni sull'OIFP

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e VBLN erwähnt die erhaltenswürdigen Bestandteile der Objekte, führt aber gleichzeitig aus, dass die Bewirtschaftung der Objekte und die landschaftliche Entwicklung nach Massgabe der objektspezifischen Schutzziele langfristig zu ermöglichen sei. **Der Kanton Uri unterstützt diese Sichtweise dahingehend, als es Inhalt der Interessensabwägung sein muss, zwischen den Erhaltungszielen einerseits und den Voraussetzungen für die Bewirtschaftung und die langfristige Entwicklung der Objekte andererseits zu entscheiden.** Neben dem Schutz der Natur und Kulturlandschaft ist auch die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeit des betroffenen Gebiets angemessen zu berücksichtigen.

In Artikel 6 Absatz 5 VBLN wird neu das Verhalten bei Eingriffen analog dem Biotopschutz (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG) festgelegt. Der Kanton Uri begrüsst dies grundsätzlich. Allerdings gilt es beim angemessenen Ersatz auch die Möglichkeit offen zu lassen, diesen ausserhalb der BLN-Objekte beizubringen. Oftmals sind innerhalb der BLN-Objekte kaum Möglichkeiten vorhanden, da diese Gebiete bereits sehr naturnah oder gar natürlich sind, womit nur noch das Ausweichen auf die wenigen noch gut nutzbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen verbleibt. Zudem sind bei der Interessenabwägung die Interessen der Gemeinden zu mitberücksichtigen, insbesondere deren wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten.

Der Kanton Uri begrüsst die Bestimmung in Artikel 8 Absatz 1 VBLN, wonach die Kantone in ihren Richtplänen aufzeigen können, wie sich die Gebiete in den einzelnen BLN-Objekten räumlich entwickeln sollen. Der Kanton Uri erwartet diesbezüglich vom Bund, dass er den Kantonen dazu den notwendigen Spielraum gewährt. Dies gilt auch bei der grundeigentümergeleiteten Umsetzung der BLN-Objekte gemäss Artikel 8 Absatz 2 VBLN (Nutzungsplanung), bei der sowohl die Schutz- wie auch die Entwicklungsziele einfließen müssen. Gerade auch im Bereich der Land- und Alpwirtschaft, die sich laufend veränderten Rahmenbedingungen anzupassen hat, ist die Entwicklung zuzulassen. Ein blosses Erhalten der bisherigen Nutzungsformen, wie es oftmals in den objektspezifischen Schutzziele formuliert wird, ist nicht zeitgemäss.

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 5 Absatz 2	In einem neuen Buchstaben sind "archäologische Relikte und Fundstellen" zu ergänzen.	Die archäologischen Kulturdenkmäler und Fundstellen sind gleichrangig zu behandeln wie beispielsweise die schutzwürdigen geologischen Objekte oder Lebensräume.
Artikel 6 Absatz 2	Für die Umsetzung dieser Bestimmung soll der Bund eine Vollzugshilfe erarbeiten.	Die Kantone sollten die Eingriffe in BLN-Objekte möglichst einheitlich beurteilen. Es ist vielfach aber nicht klar, welche Eingriffe lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung darstellen.

3. Bemerkungen zu den Beschreibungen der BLN-Objekte / Remarques sur les descriptions des objets IFP / Osservazioni sulle descrizioni degli oggetti IFP

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In den Objektbeschreibungen wird oftmals der Begriff Kulturlandschaft verwendet. Wertvolle Kulturlandschaften sind bei vielen BLN-Objekten Teil für deren Qualifikation als von "nationaler Bedeutung". Ohne funktionierende Landwirtschaft wird es nicht möglich sein, die schutzwürdigen Kulturlandschaften zu erhalten. Da die Landwirtschaft einem steten Wandel unterliegt, genügt es deshalb nicht, wie in den Schutzzielen formuliert, die standortgerechte Land- und Alpwirtschaft zu erhalten. Vielmehr ist eine zeitgemässe Entwicklung zuzulassen.

Antrag: Bei den objektspezifischen Schutzzielen, welche die Land- und Alpwirtschaft betreffen, sind die Formulierungen derart zu korrigieren, dass eine zeitgemässe Entwicklung möglich bleibt.

BLN-Objektnummer und Name Numéro et nom de l'objet IFP Numero e nome dell'oggetto IFP	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1606, Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi	Korrektur im Objektblatt, Kapitel 2 Beschreibung	Die Seefläche weist eine Grösse von 114 km ² auf.
1606, Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi	Korrektur im Objektblatt, Kapitel 2 Beschreibung	Der Transitweg Seedorf hatte bis zum Frühmittelalter eine gewisse Bedeutung, spätestens ab dem frühen 16. Jahrhundert hatte Seedorf keine Bedeutung mehr und die Transitwege führten über Flüelen. Die Sust in Flüelen gehörte der Gesellschaft zu St. Niklausen/zu Schiffeuten, der ersten belegten Altdorfer Zunft.
1606, Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi	Korrektur im Objektblatt, Kapitel 2 Beschreibung	Beim Chrüztrichter öffnet sich der Blick gegen Osten bis nach Vitznau, nicht gegen Südosten.
1606, Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi	Korrektur im Objektblatt, Kapitel 2 Beschreibung	Die Siedlung Isleten fehlt bei der Charakterisierung der Kulturlandschaften beim Teilraum 1 Urnersee.
1606, Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi	Korrektur im Objektblatt, Kapitel 2 Beschreibung	Die Beschreibung betreffend Charakter und Eigenart der Kulturlandschaft sollte überarbeitet werden, um eine Grundlage zu schaffen, die besser mit den Schutzziele abgestimmt werden könnte.
1606, Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi	Korrektur im Objektblatt, Kapitel 2 Beschreibung	Für die Erstellung der Flachwasserzone und der Inseln im Reussdelta wurde nebst NEAT-Ausbruchmaterial auch solches aus dem Umfahrungstunnel Flüelen verwendet.

1603, Maderanertal - Fellital	Korrektur im Objektblatt, Kapitel 1 Begründung der nationalen Bedeutung	Die traditionell bewirtschaftete Kulturlandschaft lediglich auf die Gebiete Golzern und Bristen zu beschränken, ist fragwürdig. Zu beachten gilt es auch andere land- und alpwirtschaftlich genutzte Gebiete (Etlital, Stössi, Felliberg), denen heute ebenfalls eine wichtige Bedeutung zukommt und die für den Charakter der Landschaft mitbestimmend sind.
1603, Maderanertal - Fellital	Korrektur im Objektblatt, Kapitel 2.2 Geologie und Geomorphologie: In den Zeilen 5 und 6 müsste es heissen: (...) die altersmässig in der Trias oder im Jura einsetzen und (...)/(...) zeigt die Meerestransgression <u>ab</u> der mittleren Trias an (...)	Trias gibt es nur bei der Hüfihütte
1603, Maderanertal - Fellital	Korrektur im Objektblatt, Kapitel 2.2 Geologie und Geomorphologie: Im zweiten Abschnitt müsste es heissen: (...) aus altkristallinen Gesteinen und aus jüngeren Intrusivgesteinen der Karbonzeit, dem zentralen Aare-Granit aufgebaut. In den älteren Gneisen, vor allem im Brunnital (...)	Erstfelder Gneis nur nördlich des Maderanertals
1603, Maderanertal - Fellital	Korrektur im Objektblatt, Kapitel 2.2 Geologie und Geomorphologie: Im dritten Abschnitt müsste es heissen: (...) und verschiedene <u>sulfidische Erzvorkommen in der Nordwestflanke des Bristen.</u>	
1603, Maderanertal - Fellital	Korrektur im Objektblatt, Kapitel 2.2 Geologie und Geomorphologie: Am Schluss des fünften Abschnitts müsste es heissen: (...) hat die Karstverwitterung stellenweise <u>zu Karrenfeldern, Dolinen und tiefen Höhlensystemen geführt.</u>	
1603, Maderanertal - Fellital	Korrektur im Objektblatt, Kapitel 2.3 Lebensräume: Im zweiten Abschnitt müsste es heissen: Im <u>Windgällengebiet</u> finden sich auf engstem Raum (...)	Wo ist die Lokalität Halten? Dies ist auf der Landeskarte nicht aufgeführt.

1610, Scheidnössli	Korrektur im Objektblatt, Kapitel 2.4 Kulturlandschaft: Die Formulierung, dass das Scheidnössli "leicht zugänglich sei" ist zu streichen.	Einerseits muss man genau wissen, wo sich das Objekt befindet, andererseits ist der vorhandene schmale Weg zum Objekt für nicht geübte Berggänger/-innen gefährlich.
--------------------	--	--

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 27. Mai 2014



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli